

Verpflichtete das Interesse zu leisten nicht vermag. — Bei dem Zwangsverfahren in Ehesachen sind die bestehenden besonderen Vorschriften noch fernerhin zu beobachten.“

Die Deputation hat hier eine Erinnerung gegeben:

Da nach der gegebenen Erläuterung des Königl. Commissairs unter Schadenersatz solcher, welcher aus dem entzogenen Rechte unmittelbar, und nicht aus den auf Vollziehung der fraglichen Handlung, durch das Gericht, oder den obliegenden Theil selbst zu verwendenden Kosten hervorgeht, zu verstehen ist, so beantragt die Deputation im zweiten Satz Zeile 8. hinter dem Worte „Schadenersatz“ annoch die Worte: „wegen des entzogenen Rechts,“ einzuschalten, und die Mehrheit der Deputation bemerkt zugleich, was den dritten Satz bb. betrifft, daß die auf der sechsten Zeile zu lesenden Worte: öffentliche Kosten, so zu verstehen sind, daß solche vom betreffenden Gericht zu übertragen sind.

Zu dieser Paragraphe hat Secr. Harß ein Amendement eingereicht. Derselbe wünscht, daß der Schluß der Paragraphe in folgenden Satz verwandelt werden möchte: „Ist der Gefängnißzwang sechs Monate lang vergeblich angewendet worden, so hat der Richter das zur Entschädigung des Berechtigten erforderliche Quantum aus dem Vermögen des Verurtheilten einzubringen und dem Berechtigten auszuantworten, und es ist sodann der Verurtheilte seiner Haft zu entlassen. Kann das Entschädigungsquantum nicht eingebracht werden, oder gestattet die zu verrichtende Handlung keine Schätzung, so dauert der Arrest fort, es ist jedoch Bericht an das vorgesezte Appellationsgericht zu erstatten, welches in Fällen, wo es aus Verhältnissen wahrscheinlich wird, daß der Verurtheilte die von ihm geforderte Handlung nicht verrichten kann, den Arrest sofort, oder auch später zu suspendiren berechtigt ist. — Trägt der Berechtigte selbst auf Wiederaufhebung des Arrests an, was auch vor Ablauf der 6 Monate geschehen kann, so ist der Verurtheilte zwar ohne Weiteres der Haft zu entlassen, er bleibt jedoch seinem Gegner zur Entschädigung verpflichtet.“

Secr. Harß: Ich erlaube mir zu Modifizirung meines Antrags dessen Sinn etwas näher zu entwickeln. Die Disposition der Paragraphe geht dahin, daß, wenn Jemand zur Vollziehung einer Handlung verurtheilt ist, die durch einen Andern nicht oder nicht mit gleichem Vortheile für den Berechtigten geleistet werden kann, und er weigert sich, diese Handlung zu vollziehen, er dazu durch Gefängnißzwang angehalten werden soll. Dieser Gefängnißzwang soll nun in keinem Falle die Zeit von sechs Monaten übersteigen, und der Verurtheilte soll, wenn er die 6 Monate ausgestanden hat und dadurch nicht bewogen worden ist, der Verpflichtung nachzukommen, die ihm durch Urtheil auferlegt war, aus dem Gefängnisse entlassen werden, jedoch soll er dem Berechtigten zur Entschädigung verpflichtet bleiben. Es würde diese Disposition meinen Wünschen entsprechen, wenn man voraussetzen dürfte, daß in jedem Falle der Verurtheilte im Stande wäre, die Entschädigung zu leisten. Es lassen sich aber zwei Fälle denken, wo er dieses nicht thun kann, einmal, wenn er nicht die Mittel dazu hat, und dann, wenn es sich von Leistungen handelt, die einer Schätzung nach Geld nicht unterliegen.

Ich erlaube mir dies durch einige Beispiele zu erläutern. Nehmen wir an, daß sich Jemand widerrechtlich im Besitze einer Erbschaft befindet; er wird verurtheilt, eine Spezifikation über den Nachlaß herauszugeben, damit Derjenige, dem die Erbschaft gehört, auf Ausantwortung derselben antragen oder nach Befinden darauf klagen könne. Der Berechtigte hat aber keine Kenntniß von dem Umfange der Erbschaft, und erst durch Edirung der Spezifikation kann ihm die Klageanstellung möglich werden. Der Gegenstand kann ein sehr bedeutender sein, nehmen wir an, er betrage 20,000 Thlr. Wird es nun nicht Leute von gemeiner Denkungsart genug geben, die sechs Monate lang recht gern im Gefängnisse bleiben, um eine solche Erbschaft zu behalten und sich die 20,000 Thlr. widerrechtlich zuzueignen? Solche Leute werden die sechs Monate Gefängniß aushalten, und der Berechtigte wird dann auf demselben Punkte stehen, auf dem er sich befand, ehe er klagte. Sehen wir einen andern Fall: zwei Ehegatten werden geschieden, und man kommt gegenseitig dahin überein, daß der Ehefrau die Erziehung eines Kindes bis zum 5. Jahre überlassen bleiben soll; sie verbirgt aber das Kind, wenn es 5 Jahr alt ist, bringt es nach Befinden im Auslande in Verwahrung, sagt aber nicht, wohin sie es gebracht habe. Der Mann verlangt nunmehr das Kind; die Ehefrau verweigert dasselbe, sagt auch nicht, wo sich dasselbe befindet. Sie wird durch Gefängnißzwang angehalten, ihrer Verpflichtung nachzukommen, sie hält aber die sechs Monate Gefängniß aus, und der Mann kann sein Kind trotz seines vollsten Rechts nicht wieder erlangen. Sollte es nun für solche Fälle bei der Disposition des Gesetzes verbleiben, so würde darin ein Bekenntniß des Staates liegen, daß seine Kraft, das Recht zu schützen, geringer sei, als der Eigensinn oder der böse Wille des Verurtheilten. Für solche Fälle nun habe ich mir ein anderes Auskunftsmittel gedacht; der Inhalt meines Amendements geht dahin, daß in Fällen, welche einer Schätzung nach Geld unterliegen, zuvörderst von dem Verurtheilten das Entschädigungsquantum eingebracht und er erst alsdann seiner Haft entlassen werden solle, daß aber in Fällen, wo seine Vermögensverhältnisse nicht ausreichen, den Schadenersatz zu leisten, und dann in den Fällen, wo die von ihm zu verrichtende Handlung eine Schätzung nach Geld nicht zuläßt, die Haft in der Regel fortdauert. Eine Ausnahme hiervon soll aber eintreten, wenn der Verurtheilte die zu verrichtende Handlung nicht leisten kann, selbst wenn er auch wollte. Ich habe deshalb hinzugefügt, es solle nach dem Ablaufe der sechs Monate an das vorgesezte Appellationsgericht Bericht erstattet werden, und dieses soll nun ermessen, ob eine Unmöglichkeit zum Grunde liege, und in diesem Falle soll es berechtigt sein, den Arrest bis auf Weiteres zu suspendiren. Nur in Fällen, wo es dem Verurtheilten möglich ist, den Berechtigten zu entschädigen oder die Handlung zu verrichten, wird es sonach dem Berechtigten freistehen, auf der Fortdauer des Arrestes zu bestehen, und das Appellationsgericht wird dann freilich einem solchen Antrag zu deferiren haben. Ich glaube, auf solche